

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Abteilung 2	Datum 08.12.2016	Drucksachen-Nr. 2016/257
-------------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Kreistag	↓ Sitzungsart öffentlich	↓ Sitzungstermin/e 19.12.2016
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 16.4
Kartellverfahren zur Holzvermarktung - aktueller Stand
Sachverhalt
1. Verfahrensstand:

Im Verfahren des Bundeskartellamtes (BKartA) gegen das Land Baden-Württemberg zum Nadelstammholzverkauf konnte zwischen dem BKartA und dem Land keine einvernehmliche Lösung erzielt werden. Neben dem Holzverkauf im engeren Sinne bezieht sich der Untersagungsbeschluss des BKartA auch auf sämtliche weitere forstliche Tätigkeiten für Kommunal- und Privatwald über 100 ha, da diese Tätigkeiten nach Ansicht des BKartA dem Holzverkauf vorgelagert sind.

Nach juristischer Prüfung und in Absprache mit den kommunalen Landesverbänden hat das Land beim Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) Beschwerde eingelegt. Um die Interessen des Landes, der Waldbesitzer und der Kreise für die Dauer des Verfahrens zu wahren, wurde in einem sogenannten „Übergangsmodell“ der Holzverkauf für die Kommunal- und Privatwaldbetriebe bzw. Teile davon vorübergehend dem Kreiskämmereiamt zugeordnet. Der Kreistag wurde in den Sitzungen am 23.03.2015 sowie am 18.05.2015 informiert.

Das **Rechtsverfahren** vor dem OLG Düsseldorf **dauert noch an**. Der nächste Verhandlungstermin ist am 11.01.2017. Mit einem Urteil wird im Frühjahr 2017 gerechnet. Dem Vernehmen nach wird es nicht zugunsten des Landes ausfallen. Nach dem Urteil muss innerhalb von vier Wochen **entschieden werden, ob** das Land den weiteren Rechtsweg bestreitet, insbesondere ob **Rechtsbeschwerde** beim BGH eingelegt wird.

2. Verfahrensbegleitende Arbeiten:

Parallel hatte das Land in Abstimmung mit dem Landkreistag dem BKartA nochmals vier mögliche Organisationsmodelle vorgelegt. Nur zwei Modelle wurden vom BKartA als kartellrechtlich unbedenklich eingestuft. Das BKartA legt großen Wert auf eine strikte Trennung staatlicher Aufgaben (Staatswaldbewirtschaftung und Hoheit) von der Betreuung von Kommunal- und Privatwald über 100 ha.

Modelle, die das BKartA als **kartellrechtlich unbedenklich** einstuft:

Sog. „Modell 1b“:

- Bewirtschaftung Staatswald in einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR).
- AöR übernimmt Betreuung Kommunal- und Privatwald unter 100 ha.
- Hoheitliche Aufgaben bei den Landratsämtern.
- Kein Betreuungsangebot für Kommunal- und Privatwald über 100 ha.

Erläuterung:

Die **Dreigliedrigkeit** der Verwaltung **im hoheitlichen Bereich bliebe erhalten**. Ein **Großteil der bisherigen Aufgaben** des Kreisforstamtes (Betreuung Kommunalwald über 100 ha, d.h. so gut wie alle Kommunen im Landkreis) **fielen jedoch weg**. Eine **Möglichkeit** wären Formen der **interkommunalen Zusammenarbeit** unter Beteiligung des Landkreises und möglichst aller waldbesitzender Gemeinden. Die rechtlichen Fragen werden derzeit geprüft (MLR, kommunale Landesverbände, IM).

Sog. „Modell 3“:

- Bewirtschaftung Staatswald in einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR).
- AöR übernimmt Betreuung Kommunal- und Privatwald unter 100 ha. (Variante: Betreuung unter 100 ha auch bei den Kreisen möglich.)
- AöR übernimmt hoheitliche Aufgaben. Keine forstbehördliche Zuständigkeit mehr bei den Landratsämtern.
- Landkreise eröffnen optionales, kostendeckendes Betreuungsangebot für Kommunal- und Privatwald über 100 ha (einschließlich Holzverkauf) als Freiwilligkeitsaufgabe oder als weisungsfreie Pflichtaufgabe.

Erläuterung:

Die **Dreigliedrigkeit** der Verwaltung **bestünde im forsthoheitlichen Bereich nicht mehr**. Der **Landkreis** würde den Kommunen im Kreis **weiterhin ein Angebot zu deren Waldbewirtschaftung** machen. Die **Waldbesitzer wären frei, dieses Angebot zu wählen** oder auf einen anderen Anbieter zurückzugreifen (hierzu wäre eine Öffnung im Landeswaldgesetz erforderlich).

3. Weiteres Vorgehen:

Neben dem Ziel, im Land weiterhin eine einheitliche Forstverwaltung zu gewährleisten, müssen vor allem die personellen und finanziellen Konsequenzen der beiden Modelle geklärt werden. Eine Arbeitsgruppe von Land (MLR, IM, FM) und kommunalen Landesverbänden hat den Auftrag, diese ergebnisoffen aufzuarbeiten. Auf dieser Basis soll dann abgeschätzt werden, ob die Modelle politisch, forstlich, finanziell und personell interessant sind. Dies wiederum ist Grundlage für die Entscheidung, ob nach dem Gerichtsurteil der Rechtsweg weiter bestritten wird oder man sich für eines der Modelle entscheidet. Eine **enge Abstimmung des weiteren Vorgehens** zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden ist unbedingt und zugesagt.

4. Änderung des Bundeswaldgesetzes (BWaldG):

Der Gesetzentwurf zur Änderung des BWaldG beinhaltet, dass Waldeigentümer weiterhin bei Waldpflegemaßnahmen durch staatliche Förster beraten und betreut werden dürfen. Der Gesetzentwurf soll den Waldbesitzern die Inanspruchnahme sogenannter vorgelagerter forstlicher Tätigkeiten durch die Forstämter rechtlich ermöglichen. Welche **konkreten Auswirkungen** die Gesetzesänderung im Verfahren des BKartA gegen das Land haben wird, **kann noch nicht abschließend beurteilt werden**, da sich das BKartA in seiner Argumenta-

tion nicht nur auf das (nationalstaatliche) Gesetz zur Wettbewerbsbeschränkung (GWB) stützt, sondern auch auf das (supranationale) **EU-Kartellrecht**, das Geltungsvorrang vor dem nationalstaatlichen Recht incl. BwaldG hat. Die Frage wird sein, ob das OLG Düsseldorf die Anwendbarkeit des EU-Rechts mitträgt.

Finanzielle Auswirkungen

Derzeit nicht bezifferbar.

Anlagen

Keine.